§ 51 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

(1) [1]Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Wasserverkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, sofern nicht gemäß § 52 eine Anzeige genügt. [2]Satz 1 findet keine Anwendung auf Trainingsfahrten, die Sportveranstaltungen vorausgehen.

(2) [1]Die Erlaubnis kann aus den im Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG[1] genannten Gründen versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. [2]Sie darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Gewässereigentümers vorliegt.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 753-1-I